Protokoll vom 20. Dezember 2005



Kleine Anfrage 34/2005 betreffend Staatsbeiträge an die Landeskirchen

In einer Kleinen Anfrage vom 6. September 2005 stellt Kantonsrat Charles Gysel verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Staatsbeiträgen des Kantons an die Landeskirchen.

Der Regierungsrat

antwortet:

- 1. Nach dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 richtet der Staat für kirchliche Zwecke der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche jährlich einen Staatsbeitrag aus. Der 1982 indexierte Betrag von 2,4 Mio. Franken ist bis 2005 um 1,478 Mio. Franken auf 3,878 Mio. Franken angestiegen. Der Landesindex der Konsumentenpreise erhöhte sich in demselben Zeitraum gemessen an der Basis Mai 1993 von 68,5 (Indexstand November 1981) auf 110,7 Punkte (Indexstand November 2004). Die Höhe des Staatsbeitrages wird jeweils aufgrund des November-Indexes des Vorjahres berechnet.
- 2. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des oben erwähnten Erlasses erfolgt die Ausrichtung der Staatsbeiträge "zum Teil aufgrund von historischen Rechtstiteln". Das in der Vergangenheit während mehrerer Jahrhunderte völlig unklare Verhältnis zwischen Kirche und Staat hatte seinen Ursprung in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts und auch der späteren Folgezeit, als der Staat weitgehend Güter und Hoheiten an sich zog, welche früher durch Verleihung oder Schenkung im Besitz der Kirche gewesen waren. Mit dieser Übernahme gingen grundsätzlich aber auch die Pfrundpflichten auf den damaligen Stadtstaat und später auf den Kanton über. Welcher Teil der Staatsbeiträge als Abgeltung dieser historischen Rechtstitel erfolgt, ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut. Aufgrund der Gesetzesberatung könnte der Schluss gezogen werden, dass dieser Teil etwa die Hälfte umfasst. Allerdings ist diese Auslegung umstritten. Einigkeit besteht immerhin dahingehend, dass sich die Staatsbeiträge heute und in Zukunft nicht allein mit historischen Rechten rechtfertigen lassen, sondern auch mit den namhaften direkten und indirekten Diensten der Kirchen für die Öffentlichkeit zu tun haben. Erwähnt seien neben der Seelsorge etwa die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung sowie die Betreuung von Bedürftigen. Daneben beteiligt sich die Kirche an verschiedenen sozialen Institutionen, welche auch Nichtmitglie-

dern zugute kommen (z.B. Drogenberatung, Schärme, Hilfswerke, Frauenhaus, Ehe- und

Familienberatung). Zu berücksichtigen sind im Weiteren die durch die anerkannten Kirchen

vermittelten Grundwerte für das Leben und Zusammenleben, welche auch für das "Funkti-

onieren" von Demokratie und Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Der Regie-

rungsrat erachtet es deshalb nach wie vor für richtig, dass den anerkannten Kirchen einer-

seits aufgrund der historischen Rechtstitel, anderseits aufgrund ihrer Tätigkeit von gesamt-

gesellschaftlicher Bedeutung jährlich ein Staatsbeitrag in der gesetzlich vorgesehenen Hö-

he ausgerichtet wird.

3. Mit ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung in der Kantonsverfassung wird den Kirchen

vom Kanton eine besondere Bedeutung innerhalb der Gesellschaft und für die Öffentlich-

keit zuerkannt. Die Anerkennung ermöglicht den Kirchen eine vom Privatrecht abweichen-

de Ordnung. Der Staat versteht die Kirchen aber weder als staatliche Einrichtungen noch

als private Dienstleistungsunternehmen, bei denen beispielsweise durch Vereinbarungen

spezifische Leistungen bestellt werden können. Hinzu kommt, dass die Verfassung den

anerkannten Kirchen weitgehende Autonomie einräumt, wodurch sie das Miteinander von

Staat und Kirche unterstreicht. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass sich diese

Beziehung zwischen Staat und anerkannten Kirchen im Kanton Schaffhausen bewährt hat

und keine Veranlassung besteht, daran etwas zu ändern.

Schaffhausen, 20. Dezember 2005

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach

2